



MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 88. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 12. November 2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:05 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard
Angermaier, Hans
Betz, Michael
Betz, Wolfgang
Feuerer, Michael
Geiger, Florian
Geiger, Lena
Jell, Martin
Keilhacker, Josef
Kellner, Carina
Kunze, Michael
Liebl, Lorenz
Lohmaier, Markus
Maier, Andreas
Schex, Bernhard
Schrimpf, Hans

Schritfführer/in

Pettinger, Christine

Verwaltung

Rudorfer, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aimer-Kollroß, Gerhard
Maier, Manuela
Schrimpf, Raphael
Schweiger, Josef

Verwaltung

Hobmaier, Isabell

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.10.2024
- 2 Wasserversorgung; 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Isen (BGS-WAS) **FV/551/2024**
- 3 Abwasserbeseitigung; Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 **FV/552/2024**
- 4 Abwasserbeseitigung; 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen (BGS-EWS) vom 12.11.2024 **FV/553/2024**
- 5 Feststellung der Jahresrechnung des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2023 **FV/549/2024**
- 6 Entlastung der Jahresrechnung des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2023 **FV/550/2024**
- 7 Kommunales Haushaltsrecht, Haushaltssperre bis zum 31.12.2024; Information über eine dringliche Anordnung **FV/548/2024**
- 8 Bekanntgaben und Anfragen

Eröffnung der Sitzung

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.10.2024

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 2 Wasserversorgung; 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Isen (BGS-WAS)

Sachverhalt:

Die bestehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Isen vom 08. Mai 2019 (BGS-WAS) wurde neu erlassen und mit der 1. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2019 und 2. Änderungssatzung vom 07.12.2022 geändert

Nun erfolgt die 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung mit folgender Änderung:

Die Fälligkeit der Grund- und Verbrauchsgebühr wird von vier Wochen nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides auf zwei Wochen nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides geändert.

Außerdem werden die derzeit vier Vorauszahlungen auf drei Vorauszahlungen geändert. Diese sind künftig am 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres jeweils zu einem Drittel fällig. Dies entspricht dem Rhythmus des Wasserzweckverbandes Mittbachgruppe.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Isen wie folgt:

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Isen (BGS-WAS) vom 12.11.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Isen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Isen (BGS-WAS) vom 08. Mai 2019 (amtlich bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang am 16. Mai 2019) in der Fassung vom 07.12.2022 (amtlich bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang am 20.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

2. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresrechnung des Vorjahres zuzüglich eines Drittels der festgesetzten Grundgebühr zu leisten.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 3	Abwasserbeseitigung; Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027
--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Der Markt Isen kalkuliert die Abwassergebühren der kostenrechnenden Einrichtung der gemeindlichen Abwasserbeseitigung kostendeckend.

Die Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 wurde durch die Finanzverwaltung von Oktober bis November 2024 durchgeführt.

Der Anteil der Kosten für das Niederschlagswasser in den Gesamtkosten übersteigt auch in diesem Kalkulationszeitraum die Erheblichkeitsgrenze von 12 %, sodass wieder eine gesplittete Abwassergebühr berechnet wurde.

Die Berechnung der gesplitteten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wurde wie folgt durchgeführt:

Die gemeinsamen Kosten der Abwasserentsorgung wurden auf die Kostenstellen Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt. Darauf aufbauend erfolgt die Berechnung der anteiligen Schmutzwassergebühr und die Berechnung der anteiligen Niederschlagswassergebühr.

Im Rahmen der Kalkulation wurden die Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Jahre 2021 bis 2024 berechnet.

Zudem wurden die kostendeckenden Entwässerungsgebühren der Jahre 2025 bis 2027 unter Berücksichtigung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre berechnet.

Die Vorgehensweise wird im Bericht zur Kalkulation dargestellt. Anlage des Berichtes ist die vollständige Kalkulation der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr, die Kalkulation der Grundgebühr, die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes und die Berechnung der Wiederbeschaffungszeitwerte.

Nach dem Ergebnis der Berechnungen müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für die Jahre 2025 bis 2027 folgende Abwassergebühren erhoben werden:

Berechnung der Einleitungsgebührensätze für Schmutzwasserbeseitigung

Bezeichnung	2025	2026	2027
Gebührenbedarf in €	730.413,84 €	802.651,27 €	946.064,95 €
<i>abzüglich</i>			
Grundgebührenaufkommen in €	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
maßgeblicher Gebührenbedarf in €	480.413,84 €	552.651,27 €	696.064,95 €
Einleitungsmenge in m³	185.000	185.000	185.000
Einleitungsgebühr in €/m³	2,60 €	2,99 €	3,76 €
im Mittel	3,12 €		

Die Schmutzwassergebühr lag von 01.01.2022 bis 31.12.2024 bei 2,45 €.

Berechnung der Einleitungsgebührensätze für Niederschlagswasserbeseitigung

Bezeichnung	2025	2026	2027
Gebührenbedarf in €	136.037,33 €	168.407,19 €	197.252,83 €
gebührenrelevante Fläche in m²	318.000	318.000	318.000
Einleitungsgebühr in €/m²	0,43 €	0,53 €	0,62 €
im Mittel	0,53 €		

Die Niederschlagswassergebühr lag von 01.01.2022 bis 31.12.2024 bei 0,67 €.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt ab dem 01.01.2025 2,36 % (bisher 2,37 %).

Der Markt Isen erhebt Grundgebühren für die Schmutzwassergebühren. Der Markt Isen rechnet in den Jahren 2025 bis 2027 jeweils mit Einnahmen aus den Grundgebühren in Höhe von 250.000 €. Die Grundgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Dauerdurchfluss der Zähler	
bis 4 m ³	167,45 € (bisher 130,98 €)
bis 10 m ³	418,62 € (bisher 327,44 €)
bis 16 m ³	669,79 € (bisher 523,90 €)
über 16 m ³	1.255,86 € (bisher 982,32 €)

Im Vergleich zum vorhergehenden Kalkulationszeitraum wurden die Einnahmen aus Grundgebühren von 200.000 € auf 250.000 € erhöht, um dem Markt Isen höhere verbrauchsunabhängige Einnahmen zu schaffen.

Die Abschreibungen werden im Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 nicht um die Zuwendungen gekürzt. Mehrerlöse, die sich hieraus ergeben, sind einer Sonderrücklage zuzuführen und angemessen zu verzinsen.

Der Markt Isen geht für die Berechnung der Schmutzwassergebühr von jährlichen Verbrauchsmengen in Höhe von 185.000 m³ (bisher 192.000 m³) für die Jahre 2025 bis 2027 aus. Die Reduzierung beruht auf den Mengen der vergangenen Jahre, die kontinuierlich sanken (2023 auf 184.000 m³).

Der Markt Isen geht für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr von jährlichen Flächen in Höhe von 318.000 m² (bisher 328.000 m²) für die Jahre 2025 bis 2027 aus. Auch die überbauten Flächen beruhen auf den Mengen den vergangenen Jahren, die kontinuierlich durch Änderungen und zunehmenden Zisternen sinken (in 2023: 318.611 m²).

Der Markt Isen bildet seit dem 01.01.2022 die Sonderrücklage für Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte. Dabei wird der Mehrerlös als Differenz zwischen der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte und der Abschreibung auf Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sonderrücklage zugeführt.

Als Abschreibungsmethode wurde vom Einrichtungsträger die Indexmethode gewählt. Die Wahl wurde nach pflichtgemäßen Ermessen getroffen. Bei der Ermessensausübung wurde der künftige Investitionsbedarf in der kostenrechnenden Einrichtung berücksichtigt. Eine Differenzierung nach Anlagegruppen oder nach Zeitpunkten des Anlagenzugangs wurde ebenfalls berücksichtigt.

In den Kalkulationsjahren 2022 und 2023 wurden bereits Rücklagen für die Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 140.691,06 € (2022) und 138.536,44 € (2023) und für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 45.059,67 € (2022) und 44.710,06 € (2023) gebildet. Insgesamt beträgt der Stand der Rücklage zum 31.12.2023 368.997,23 €. Die Rücklagenbildung für das Haushaltsjahr 2024 erfolgt im Zuge der Jahresrechnung 2024.

Aufgrund des anstehenden Investitionsbedarfs ist eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte angezeigt, um zukünftige Gebührenschwankungen abzumildern und Rücklagen aufzubauen.

In den kommenden Jahren müssen folgende Investitionen im Bereich des Abwassers erfolgen:

- **Kläranlage SPS, Prozessleittechnik 2025:**
Kostenschätzung: 125.000 €, Ansatz in Kalkulation: 125.000 €
- **Fertigstellung Kanal Josefsbergstr. 2025:**
Ansatz in Kalkulation: 180.000 €
- **Regenwasserkanal Grottenau 2025:**
Ansatz in Kalkulation: 50.000 €
- **Kanal Fremdwassersanierung 2025:**
Maßnahme: GEA Sanierung Hausanschlussschächte in Pemmering
Ansatz in Kalkulation: 70.000 €
- **Kanal Fremdwassersanierung 2026:**
Maßnahme: Kamerabefahrung Ziegelstätterstr. und Planung BA 5
Ansatz in Kalkulation: 150.000 €
- **Ertüchtigung Kläranlage 2026/2027:**
Maßnahmen: Baustelleneinrichtung, Umbau Betriebsgebäude, Kompaktanlage II, Spundwand Nachklärbecken, Erdarbeiten Nachklärbecken, Bodenverbesserung, Nachklärbecken Bauwerk, Nachklärbecken Maschinenteknik, Umbau best. NKB zu Trübwasserspeicher, Bau Schächte, Leitungsbau, Außenanlagen, Bodentausch Verkehrsfläche, EMSR
Kostenschätzung: 2.456.500 €, Ansatz in Kalkulation: 3.000.000 € auf zwei Jahre
- **Kanal Fremdwassersanierung 2027:**
Maßnahme: Planung Ziegelstätterstr. und Teilsanierung BA 5
Ansatz in Kalkulation: 250.000 €

Im nachfolgenden Kalkulationszeitraum ab 2028 stehen zudem voraussichtliche Investitionen an:

- **Kanal Fremdwassersanierung 2028/2029:**
Maßnahme: Sanierung Ziegelstätterstr.
Ansatz in Kalkulation: 400.000 € in 2028 und 200.000 € in 2029
- **Pumpwerke Maschinenteknik 2028:**
Kostenschätzung: 231.000 €, Ansatz der **Planungskosten in Kalkulation 2027:** 30.000 €, Auflistung bei AV in Kalkulation 240.000 € (Vorausschau, außerhalb Kalkulationszeitraum)
- **Regenrückhaltebecken 2029:**
Kostenschätzung: 703.800 €, Auflistung bei AV in Kalkulation 710.000 € (Vorausschau, außerhalb Kalkulationszeitraum)

Die Durchführung der Maßnahmen ist erforderlich um die Wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage und des Kanalnetzes zu erhalten. Die Wasserrechtliche Erlaubnis ist die Betriebserlaubnis der Kläranlage und des Kanalnetzes inklusive der Sonderbauwerke für die nächsten 20 Jahre. Sonderbauwerke sind die Pumpwerke, Stauraumkanäle und Regenrückhaltebecken.

In der Vorauskalkulation wurden Wiederbeschaffungszeitwerte in Höhe von 220.000 € jährlich für die Schmutzwasserbeseitigung und 74.000 € jährlich für die Niederschlagswasserbeseitigung berücksichtigt. Als maßgebender Index für den Kalkulationszeitraum 2025-2027 wird der Baupreisindex 2023 festgelegt. Da dieser im Vergleich zum angewendeten Index zur Nachkalkulation um ca. 30 % gestiegen ist, ergeben sich höhere Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Wiederbeschaffungszeitwerte belaufen sich voraussichtlich auf ca. 1,19 € je m³ in der Schmutzwassergebühr und auf ca. 0,23 € pro m² in der Niederschlagswassergebühr.

Durch die Bildung der Sonderrücklage im aktuellen Kalkulationszeitraum können bis Ende des Haushaltsjahres 2027 voraussichtlich Rücklagen in Höhe von 1.000.000 € für die Schmutzwasserbeseitigung und 350.000 € für die Niederschlagswasserbeseitigung aufgebaut werden. Die-

se können dann zur Finanzierung der anstehenden Maßnahmen verwendet werden, um den Bürger zu entlasten.

Eine Auflösung der Sonderrücklage Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 wurde nicht eingeplant. Unter anderem werden die Abschreibungen aus dem Baumaßnahme 2025 - 2027 voraussichtlich erst ab dem 01.01.2028 den Gebührenbedarf erhöhen. Um die zusätzlich anstehenden Maßnahme abzufedern und einen möglichen Verbesserungsbeitrag geringer zu halten, sollten die Sonderrücklagen erst im nachfolgenden Kalkulationszeitraum teilweise oder vollständig aufgelöst werden.

Die Entscheidung über eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte kann für jeden Kalkulationszeitraum neu getroffen werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dass der Markt Isen weiterhin für den Bereich der Abwasserbeseitigung auf Wiederbeschaffungszeitwerte abschreibt.

Der daraus erzielte Erlös wird jährlich in eine Sonderrücklage überführt und der kostenrechnenden Einrichtung der Abwasserbeseitigung in Zukunft wieder zugeführt.

Diskussionsverlauf:

Die Erhebung einer Gebühr nach Einleitungsmenge erscheint fairer als ein pauschal nach Fläche errechneter Verbesserungsbeitrag.

Es wird versucht, einen möglichst großen Anteil der anstehenden Investitionen über die Gebühr zu finanzieren, so dass der Verbesserungsbeitrag möglichst gering ausfällt.

Die Flächenanpassungen nach unten sind v.a. durch den Bau von Zisternen und Entsiegelung bedingt.

Beschluss:

Mit der vorgestellten Kalkulation besteht Einverständnis.

Der Kalkulationszeitraum wird auf 3 Jahre festgesetzt (2025 bis 2027).

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,12 € je m³ und die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,53 € je m² überbauter Fläche.

Die Grundgebühren betragen für

- | | |
|---------------------------------------------|-------------|
| - einen Wasserzähler bis 4 m ³ | 167,45 € |
| - einen Wasserzähler bis 10 m ³ | 418,62 € |
| - einen Wasserzähler bis 16 m ³ | 669,79 € |
| - einen Wasserzähler über 16 m ³ | 1.255,86 €. |

Der kalkulatorische Zins wird ab dem 01.01.2025 auf 2,36 % festgesetzt und wird nach der Halbwertmethode berechnet.

Für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 wird eine Abschreibung auf die Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt. Mehrerlöse, die sich hieraus ergeben, sind einer Sonderrücklage zuzuführen und angemessen zu verzinsen.

Für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 werden die Abschreibungen nicht um die Zuwendungen gekürzt. Mehrerlöse, die sich hieraus ergeben, sind einer Sonderrücklage zuzuführen und angemessen zu verzinsen.

Die Überdeckungen und Unterdeckungen aus den Jahren 2021 bis 2024 sind im Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 auszugleichen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 4	Abwasserbeseitigung; 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen (BGS-EWS) vom 12.11.2024
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Die bestehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen wurde am 23.10.2018 neu erlassen und mit der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2021 geändert.

Nun folgt die 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen mit folgenden Änderungen:

Die Fälligkeit der Grund- und Verbrauchsgebühr wird von vier Wochen nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides auf zwei Wochen nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides geändert.

Außerdem werden die derzeit vier Vorauszahlungen auf drei Vorauszahlungen geändert. Diese sind künftig am 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres jeweils zu einem Drittel fällig. Dies entspricht dem Rhythmus des Wasserzweckverbandes Mittbachgruppe.

Zudem wird die Höhe der Grundgebühr, der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr entsprechend der Kalkulation angepasst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen

Vom 12.11.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Isen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen (BGS-EWS) vom 23. Oktober 2018 (amtlich bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang am 22. November 2018) und die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Isen vom 07.12.2021 wird wie folgt geändert:

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	167,45 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	418,62 €/Jahr,
bis	16 m ³ /h	669,79 €/Jahr,
über	16 m ³ /h	1.255,86 €/Jahr.“

4. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gebühr beträgt 3,12 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

5. § 10 a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,53 € pro m² pro Jahr.“

4. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

5. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresrechnung des Vorjahres zuzüglich eines Drittels der festgesetzten Grundgebühr zu leisten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 5	Feststellung der Jahresrechnung des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2023
--------------	------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Am 17.10.2024 und am 21.10.2024 wurde die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2023 durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt.

Der Vorsitzende gibt dem Marktgemeinderat die Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023 bekannt.

Die Prüfung wurde ohne Prüfungsfeststellung und ohne Prüfungsbeanstandung abgeschlossen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

Feststellung des Soll-Ergebnisses				
Einnahmeseite		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe Soll-Einnahmen		15.358.602,37 €	10.409.745,93 €	25.768.348,30 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste			2.943.600,00 €	2.943.600,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			405.655,00 €	405.655,00 €
./. Abgang alter Kassen-einnahmereste		1.933,25 €	0,00 €	1.933,25 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		15.356.669,12 €	12.947.690,93 €	28.304.360,05 €
Ausgabenseite		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe Soll-Ausgaben		15.470.689,32 €	7.720.115,39 €	23.190.804,71 €
+ Neue Haushaltsausgabereste		236.904,33 €	5.549.090,07 €	5.785.994,40 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		335.345,53 €	321.514,53 €	656.860,06 €
./. Abgang alter Kassen-ausgabereste		15.579,00 €	0,00 €	15.579,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		15.356.669,12 €	12.947.690,93 €	28.304.360,05 €
Etwaiger Unterschied bereinigt Soll-Einnahmen				
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		0,00 €	0,00 €	0,00 €
1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt:			1.611.893,75 €	
2. Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 KommHV:			0,00 €	
Feststellung des Ist-Ergebnisses				
Ist-Einnahmen		15.500.860,32 €	13.046.024,49 €	28.546.884,81 €
Ist-Ausgaben		15.209.155,77 €	9.147.750,12 €	24.356.905,89 €
Ist-Überschuss/ Ist-Fehlbetrag		291.704,55 €	3.898.274,37 €	4.189.978,92 €

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2023 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO, wie im Sachverhalt dargestellt, festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 6 Entlastung der Jahresrechnung des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Über die Entlastung nach Art. 102 Abs. 4 GO hat der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Voraussetzung ist, dass die Jahresrechnung 2023 vorliegt, die Jahresrechnung in vorgesehener Weise geprüft, und die notwendigen Beschlüsse gefasst wurden.

Die Jahresrechnung 2023 wurde dem Marktgemeinderat am 30.07.2024 vorgelegt, am 17.10.2024 und 21.10.2024 durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und am 12.11.2024 durch den Marktgemeinderat festgestellt.

Durch die Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Marktgemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 mit den im Beschluss vom 12.11.2024 festgestellten Ergebnissen die Entlastung zu erteilen.

Die Erste Bürgermeisterin enthält sich bei diesem Beschluss.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 7 Kommunales Haushaltsrecht, Haushaltssperre bis zum 31.12.2024; Information über eine dringliche Anordnung

Sachverhalt:

Am 16.10.2024 wurde durch die Erste Bürgermeisterin Frau Hibler eine Haushaltssperre erlassen. Hierbei handelt es sich um eine dringliche Anordnung, die im Nachgang dem Marktgemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden muss.

Die Haushaltssperre wurde in folgendem Rahmen mit sofortiger Wirkung angeordnet:

1. Für Haushaltsstellen im Verwaltungshaushalt muss jede Ausgabe ab einem Betrag von 500,00 € brutto vorher von der Finanzverwaltung freigegeben werden.
1. Für Haushaltsstellen im Vermögenshaushalt muss jede Ausgabe vorher von der Finanzverwaltung freigegeben werden.
2. Freiwillige Leistungen, für die keine vertragliche Verpflichtung besteht, werden bis zum 31.12.2024 gesperrt und nicht ausbezahlt.
3. Alle Ausgaben müssen zudem daraufhin geprüft werden, ob diese benötigt werden oder ggf. verschoben werden können.

Die Finanzverwaltung empfahl die Haushaltssperre, da mit dem Stand vom 16.10.2024 die Liquidität des Marktes Isen gefährdet ist. Das kommunale Haushaltsrecht gibt den Kommunen die Möglichkeit, eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verhängen gem. § 28 KommHV:

„Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren.“

Der Gemeinde steht es frei, im Rahmen ihrer Finanzhoheit eine haushaltswirtschaftliche Sperre auch zu verfügen, um ihre Liquidität zu sichern. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre hat, wie der Haushaltsplan selbst, keine Außenwirkung. Bestehende Verpflichtungen müssen erfüllt werden.

Die Haushaltssperre wurde wie folgt begründet:

Derzeit ist das Preisniveau der Kosten für das gesamte Verbrauchsmaterial noch immer sehr hoch. Zudem erhält der Markt Isen voraussichtlich nur ca. 80 % der eingeplanten Gewerbesteuer. Derzeit wird vor allem 2022 veranlagt, in dem viele Unternehmen weniger Umsätze durch die Corona-Pandemie oder fehlende Materiallieferungen verzeichnen. Der Vermögenshaushalt wird ebenfalls durch das hohe Preisniveau der Baukosten stark belastet. Außerdem können eingeplante Grundstücksverkäufe nicht abgeschlossen werden. Dadurch wird der gesamte Haushalt des Marktes Isen stark belastet.

Die Liquidität des Marktes Isen ist momentan stark gefährdet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die dringliche Anordnung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 8 Bekanntgaben und Anfragen

Es wurden keine Bekanntgaben oder Anfragen geäußert.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 20:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin



Christine Pettinger